



Fragen an die Verbandsversammlung des WAV am 19.11.2013

1. Fragen zu Wohnungsbaugesellschaften in Bernau

- 1.1. Welche Geschosshöhen wurden für die Beitragsberechnung bei den Gebäuden der WOBAU in Bernau Süd (z.B. Saturnring) herangezogen?

Antwort:

Hierzu ist festzuhalten, dass das Datenschutzrecht verbietet, dass öffentlich über einzelne Beitragsveranlagungen diskutiert wird.

Grundsätzlich wird die Anzahl der Vollgeschosse herangezogen, die im Bebauungsplan festgelegt ist. Im unbeplanten Innenbereich ist die Höchstzahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks einfügt. Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

- 1.2. Wurde bei der Festsitzung des Nutzungsfaktors bei den Gebäuden der WOBAU in Bernau Süd auch die mögliche Geschosshöhe herangezogen?

Antwort:

Ja. Siehe auch Antwort zur Frage 1.1.

- 1.3. Ist es richtig, dass die Wohnungsbaugesellschaft mit einer maximal dreigeschossigen Bebauung veranlagt wird, unabhängig von der tatsächlichen Geschosshöhe von z. B. 5 Etagen, wenn ja, warum?

Antwort:

Nein, siehe Antwort zur Frage 1.1.

- 1.4. Stimmt es, dass die Wohnungsbaugesellschaft ca. 3 Mill. € an den WAV zahlen soll?

Antwort:

Diese Aussage kann so nicht bestätigt werden. Aus Datenschutzgründen dürfen hierzu keine weiteren Auskünfte gegeben werden.

- 1.5. Wie viel Wohnungsbaugesellschaften haben Widerspruch eingelegt?

Antwort:

Grundsätzlich haben die uns bekannten Wohnungsbaugesellschaften gegen Beitragsbescheide Widerspruch eingelegt.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



- 1.6. Hat der WAV einer Wohnungsbaugesellschaft seine Zustimmung zu einem Musterverfahren gegeben, wenn ja, welcher?

Antwort:

Es gibt diesbezüglich eine Vereinbarung mit einem großen Wohnungsbestandsinhaber.

2. Auf einem Grundstück ist eingeschossig gebaut worden. Berechnet für die Beiträge werden 2 Vollgeschosse.

- 2.1. Stellt dies nicht einen zinslosen Kredit an den WAV dar?

Antwort:

Nein, dies stellt keinen Kredit da. Entsprechend § 8 Abs. 6 KAG sind Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen, die den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage geboten werden. Der entsprechend zu wählende Wahrscheinlichkeitsmaßstab hat die dabei bestehenden Unterschiede, die sich aus der jeweiligen größe- und lageabhängigen Ausnutzbarkeit der Grundstücke ergeben, angemessen zum Ausdruck zu bringen. Bei der Erhebung von Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen oder Anlagen soll ausschließlich das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung berücksichtigt werden. Die Bemessung des Beitrages nach der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, nach Einwohnergleichwerten, dem Wasserverbrauch oder der Nenngröße des Wasserzählers ist unzulässig, da solche Maßstäbe keinen hinreichenden Bezug zum wirtschaftlichen Vorteil haben. Die Begrenzung der beitragsfähigen Grundstücksfläche auf eine bestimmte Quadratmeterzahl oder die Festlegung von Beitragsobergrenzen ist unzulässig, weil dies gegen das Vorteilsprinzip aus § 8 Abs. 6 S. 1 KAG und gegen den Gleichheitssatz nach Art. 12 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (wortgleich Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) verstieße.

- 2.2. Ist es nach dem KAG Brandenburg überhaupt erlaubt, sich indirekt mit Krediten über seine Beitragszahler zu versorgen?

Antwort:

Die Beitragszahlungen stellt keine Kreditierung da. Siehe auch Antwort zu Frage 2.1.

- 2.3. Warum sollen Neuanschließer nochmal bezahlen, nur weil der Nutzungsfaktor in der Berechnung nach einer möglichen Geschossanzahl geändert wurde und dies vor dem Hintergrund, dass es diesen Steigerungsfaktor seit der ersten Satzung gibt und damit verjährt sein dürfte?

Antwort:

Der Gesetzgeber hat die Veränderung in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vorgenommen, diese ist entsprechend umzusetzen.

Die erste rechtswirksame Beitragssatzung des WAV „Panke/Finow“ ist zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Ist ein Beitragspflichtiger zu niedrig veranlagt wor-



den, ist der Aufgabenpflichtige – hier der WAV „Panke/Finow“ – verpflichtet, bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung durch Bescheid auch entsprechende Nachforderungen geltend zu machen, um so den bestehenden Beitragsanspruch voll auszuschöpfen. Die Bestandskraft eines vorhergehenden Beitragsbescheides, der seinen Regelungsgehalt nach den Beitragsanspruch nicht voll ausschöpft, stehe der Rechtmäßigkeit eines weiteren Beitragsbescheides, mit dem eine Nacherhebung erfolgt, nicht entgegen. Nur wenn der Beitragsbescheid die sachliche Beitragspflicht bereits voll ausgeschöpft habe, stehe dem Grundsatz der Einmaligkeit und das daraus folgende Verbot der Doppelbelastung einer Nacherhebung entgegen.

Eine Verjährung der Anschlussbeiträge ist bisher nicht eingetreten, da die erste rechtswirksame Beitragssatzung des WAV „Panke/Finow“ wie bereits oben ausgeführt zum 01.01.2011 in Kraft trat.

- 2.4. Hat der alte, erste, einmalige Bescheid keine Rechtswirkung?

Antwort:

Der alte Bescheid bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass der in dem Bescheid festgesetzte Betrag vom Verband eingenommen werden durfte. Der erste Bescheid steht aber einer Nachveranlagung regelmäßig nicht entgegen, wenn durch den Bescheid der Beitragsanspruch (z. B. durch geänderte Rechtsgrundlage) nicht vollständig veranlagt wurde. Dies hängt damit zusammen, dass dem ersten Bescheid keine Regelung zu entnehmen ist, dass eine Nachveranlagung ausgeschlossen sein soll.

- 2.5. Werden auch Gartenlauben auf Wochenendgrundstücken, die an das Wasser- netz angeschlossen sind, mit 2 Etagen veranlagt?

Antwort:

Soweit es sich um Gartenlauben in Gartenanlagen gemäß Bundeskleingartengesetz handelt, nein. Ansonsten gilt, dass die mögliche Bebaubarkeit für die Beitragsveranlagung entscheidend ist. Siehe auch Antwort zur Frage 1.1.

3. Fragen zu geforderten Beiträgen

- 3.1. Wie hoch ist die Summe der geforderten Beiträge, die der WAV durch die Beitragserhebung einnehmen wird, nachdem der Verband bis zum 15.11.2013 alle Beitragsforderungen verschickt hat?

Antwort:

Zuerst einmal ist festzuhalten, dass bis zum 15.11.2013 noch nicht alle Beitragsbescheide verschickt wurden. Mit Stand vom 19.11.2013 wurden 5.436 Beitragsbescheide erlassen.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



- 3.2. Stimmt es, dass etwa 11.000 Beitragsbescheide im Verbandsgebiet bis zum 15.11.2013 verschickt worden sind bzw. bis dahin verschickt sein sollen?

Antwort:

Nein, siehe auch Antwort zu Frage 3.1.

- 3.3. Wie viel Widersprüche liegen vor?

Antwort:

Bis zum 19.11.2013 lagen dem WAV „Panke/Finow“ 4.241 Widersprüche vor, dies entspricht einer Widerspruchsquote von ca. 78%.

- 3.4. Wie viel Stundungen und Ratenzahlungen sind vereinbart worden?

Antwort:

185 Anträge auf Stundungen bzw. Stundungen in Form einer Ratenzahlung sind bis zum 19.11.2013 bei dem WAV „Panke/Finow“ eingegangen.

- 3.5. Wie viel Anträge wurden abgelehnt?

Antwort:

Es wurde noch kein Antrag auf Stundung bzw. Stundung in Form einer Ratenzahlung durch den WAV „Panke/Finow“ abgelehnt.

- 3.6. Wie viel Beitragsbescheide sind bestandskräftig und müssen nicht nochmal verschickt werden?

Antwort:

Ca. 1.150 Bescheide sind mit Stand vom 19.11.2013 bestandskräftig geworden, da hiergegen keine Widersprüche eingelegt wurden. Hinsichtlich des noch einmal Versendens erschließt sich die Frage nicht.

- 3.7. Wie viel Bescheide gibt es beim Verband, die gerichtlich entschieden wurden und bei wie viel von diesen hat es keine Beitragseinnahmen gegeben und warum nicht?

Antwort:

Im Zusammenhang mit der Altanschießer- und Nachveranlagung von Beiträgen wurde noch kein Fall gerichtlich entschieden.

- 3.8. Wie viel Bescheide sind im Augenblick noch beim Gericht anhängig?

Antwort:

Bisher sind neun Klagen und ein Eilverfahren beim Gericht anhängig.



4. Fragen zur Verwendung der Beiträge

4.1. Was wird mit den eingenommenen Beiträgen getan?

Antwort:

Diese fließen in den Wirtschaftsplan ein. Von den geplanten Beitragseinnahmen werden rd. 60% vom Verband als liquiditätswirksam betrachtet (im Wirtschaftsplanjahr 2014 liquiditätswirksame Einnahmen Trinkwasser: rd. 3.953.179 € bzw. rd. 5.189.202 € im Abwasserbereich). Demzufolge gehen im Wirtschaftsplanjahr 2014 liquiditätswirksam auch Beiträge aus den Forderungen des Jahres 2013 ein. Mit der Veranlagung dieser sog. Altgrundstücke werden dem Verband weitere Beitragseinnahmen in den nächsten Jahren zufließen, da sie teilweise trotz der Beendigung der Beitragserhebung Ende 2014 erst später tatsächlich eingehen. Diese können zur Finanzierung der künftigen Investitionen sowie bei Auslaufen von Zinsbindungsfristen zur Sondertilgung von Krediten verwandt werden. Die Liquiditätsslage des Verbandes wird dies positiv beeinflussen.

4.2. Werden die eingenommenen Beiträge zur Senkung der Gebühren eingesetzt?

Antwort:

Diese Einnahmen fließen in den Wirtschaftsplan sowie in die Vor- und Nachkalkulation ein und führen somit auch zur Senkung der Gebühren.

4.3. Subventionieren dadurch die Beitragszahler nicht die geringeren Gebühren für Mieter?

Antwort:

Die Gebührensenkung hat Auswirkung auf alle Verbraucherinnen und Verbraucher im Verbandsgebiet des WAV „Panke/Finow“. Die Verbraucherinnen und Verbraucher subventionieren durch die Mischfinanzierung die Beiträge.

4.4. Werden die Beiträge für neue Investitionen eingesetzt?

Antwort:

Auch. Siehe Antwort auf Frage 4.1.

4.5. Werden für diese Investitionen wieder neue Beiträge erhoben?

Antwort:

Der WAV „Panke/Finow“ erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung seiner zentralen öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage einen Anschlussbeitrag. Für die Investitionen zur Erschließbarkeit bisher nicht erschlossener Grundstücke ergeben sich wiederum Beitragsveranlagungen im Sinne von Satz 1.



- 4.6. Werden für solche Investitionen Abschreibungen fällig, die die Gebühren erhöhen?

Antwort:

Abschreibungen für Investitionen müssen immer getätigt werden und fließen in die Gebühren ein. Die Beitragseinnahmen wirken sich gebührenerkend aus, siehe auch Antwort zur Frage 4.2.

5. Fragen zu nachmaligen Beiträgen

- 5.1. Wird es nach dieser Beitragserhebung neue nachmalige Beitragserhebungen geben?

Antwort:

Nach der derzeitigen Rechts- und Satzungslage wird es keine weiteren Beitragsnachveranlagungen geben.

- 5.2. Wenn nein, wird das rechtssicher garantiert?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5.1. Die Entscheidung hierüber fallen die Gerichte.

6. Das Bundesverfassungsgericht stellte am 03.09.2013 verfassungsrechtliche Bedenken zum § 8 KAG Brandenburg fest.

- 6.1. Stoppt der WAV nun die Beitragserhebung bis diese Bedenken zweifelsfrei geklärt sind?

Antwort:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss ein Moratorium der Beitragserhebung für den Freistaat Bayern angeordnet. Eine Regelung für Brandenburg hat das Bundesverfassungsgericht nicht erlassen, so dass hier nach wie vor die Erhebung möglich war. Zwischenzeitlich hat der brandenburgische Gesetzgeber das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) ergänzt und eine zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Kommunalabgaben eingeführt. Auch aus diesem Grund besteht keine Veranlassung für ein Moratorium in Brandenburg.

- 6.2. Warum darf der WAV zeitlich unbegrenzt Beiträge einfordern?

Antwort:

Nach der neuen Rechtslage ist eine absolute zeitliche Obergrenze für die Erhebung von Kommunalabgaben eingeführt worden und zwar 15 Jahre nach Entstehen der Vorteilslage. Nach dem Willen des Gesetzgebers war diese Frist bis zum 3.10.2000 gehemmt, so dass die vom Gesetzgeber eingeführte Obergrenze auf den 31.12.2015 bestimmt ist.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



- 6.3. Wie transparent und nachvollziehbar kann eine Abrechnung nach 23 Jahren noch sein?

Antwort:

Erhebungsgrundlage für die Beitragsveranlagung ist die Globalkalkulation i. V. m. den einschlägigen Satzungen des WAV „Panke/Finow“. Auf dieser Basis sind aus Sicht des Verbandes Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegeben.

- 6.4. Liegen aus all diesen Jahren beim Verband überhaupt noch Rechnungen vor?

Antwort:

Im Unterschied zum Straßenbaubeitragsrecht bildet nicht die konkrete Erschließungsmaßnahme die Abrechnungsgrundlage, sondern die bereits erwähnte Globalkalkulation. In diese fließen die jeweiligen Herstellungs- und Anschaffungskosten ein.

7. Warum heißen die Beiträge eigentlich Beiträge und nicht wie in der freien Wirtschaft Gebühren bzw. Preise?

Antwort:

Der WAV „Panke/Finow“ ist öffentlich-rechtlich organisiert. Entsprechend dem KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben. Der Begriff Beitrag hat somit seine Verankerung im KAG. Die Erhebung von Beiträgen ist grundsätzlich freigestellt, sodass die Gemeinden und Gemeindeverbände wählen können, ob sie die Aufwendungen für die Herstellung und Anschaffung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen durch Beiträge oder durch Nutzungsgebühren oder durch eine Mischfinanzierung aus Beiträgen und Gebühren decken wollen. Der WAV „Panke/Finow“ hat sich für die teilweise Finanzierung der Aufwendungen über Beiträge und somit nicht vollständig über Gebühren entschieden.

8. Bis 2007 ging der WAV Panke-Finow nach eigenen Angaben von einer Verjährung der Beitragsansprüche aus.

- 8.1. Wie konnte er bis dahin überleben, ohne diese Beiträge einzunehmen?

Antwort:

Der WAV „Panke/Finow“ hat in der Vergangenheit u. a. Beiträge der Neuan-schließer und kostendeckende Gebühren in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erhoben. Des Weiteren wurden Kredite zur Finanzierung der Investitionen aufgenommen, wenn die Eigenmittel des Verbandes nicht ausreichend waren. Die Gesamtfinanzierung des Verbandes erfolgt im Wege der Vorfinanzierung (Beiträge) und hauptsächlich über kostendeckende Gebühren, die dann tendenziell steigen, wenn keine oder wenig Beitragseinnahmen zur Verfügung stehen. Mit anderen Worten sind beide Finanzierungswege eng miteinander verknüpft.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



- 8.2. Da er überlebt hat, warum ist er jetzt auf Einnahmen aus Anschlussbeiträgen angewiesen?

Antwort:

Der Verband erhebt auf Basis der geltenden Rechtsgrundlage im Land Brandenburg (§ 8 Abs. 1 S. 1 KAG) und auf der Grundlage seiner bestehenden Beitrags- und Gebührensatzungen zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag. Mit der Neuregelung in § 8 Abs. 4a KAG (entsprechend Änderung des KAG mit Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, GVBl. I S. 160) wurde klargestellt, dass im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung die Aufgabenträger von den sog. altangeschlossenen Grundstücken einen verminderten Herstellungsbeitrag erheben können, sofern diese am 03.10.1990 angeschlossen waren oder anschließbar waren. Die Ausgestaltung der Beitragserhebung (Umfang und Höhe des Beitragssatzes) liegt im Ermessen der Aufgabenträgers. Der Verband hat sich entschlossen, alle Grundstückseigentümer gleich zu behandeln und erhebt nunmehr Anschlussbeiträge von allen Grundstückseigentümern. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 12.12.2007, Aktenzeichen: OVG 9 B 44.06) müssen sämtliche bevorteilten Grundstücke (auch die sog. Altanschlüsse) in die Beitragskalkulation einfließen. Mit der Erhebung der Anschlussbeiträge für die sog. Altanschließer besteht damit Rechtskonformität. Würden die Grundstücke der Altanschließer zwar in der Beitragskalkulation berücksichtigt, dann aber von der Beitragserhebung ausgeschlossen werden, ginge dies zu Lasten der Haushalte der Städte und Gemeinden, die für fehlende Einnahmen der Zweckverbände entstehen müssten (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg). Aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich der Verband zur Erhebung der Anschlussbeiträge auch von den sog. Altanschließern entschlossen. Das Verfassungsgericht Brandenburg hat im Übrigen am 21.09.2012 dazu ausgeführt: „Allen Grundstückseigentümern komme gleichermaßen zugute, dass sie erstmals eine gesicherte Anschlussmöglichkeit an eine kommunale Abwasserentsorgungsanlage hätten. Spätestens seit dem 03.10.1990 sei damit zu rechnen gewesen, dass Grundstückseigentümer für künftige Investitionen in neue Kläranlagen, Leitungsnetze, Pumpwerke, Sammelbecken usw. herangezogen werden können“.

- 8.3. Hätten bis zu diesem Zeitpunkt diese Beiträge in den Gebührenkalkulationen als nicht einbringliche Forderungen erscheinen müssen?

Antwort:

Nein, denn Forderungen stellen keine ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulationen dar.

- 8.4. Wurden sie deshalb einzelwertberichtigt, damit sie den Verband nicht weiter belasten?

Antwort:

Eine Einzelwertberichtigung der o. g. Beiträge ist uns nicht bekannt.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



- 8.5. Wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage in Textziffer 69 des Gutachtens zur „Variantenanalyse einer betriebswirtschaftlich optimalen Organisation der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im Versorgungsgebiet WAV „Panke/Finow“ / Gemeinde Panketal“ zu werten? Dort heißt es 2008: „Weiterhin wurden die bis Ende 2009 noch zu erhebenden Beiträge für Altanschlüsse von rd. € 4,2 Mio. ratierlich aufgelöst. Im Jahr 2009 wurde zeitanteilig der hälftige jährliche Auflösungsbetrag zum Ansatz gebracht.“

Antwort:

Das Gutachten wurde im Jahre 2008 erstellt um die Auswirkungen eines Austritts der Gemeinde Panketal aus dem WAV „Panke/Finow“ zu ermitteln.

Hierzu mussten auch einige Annahmen getroffen werden. U. a. ist der WAV „Panke/Finow“ seinerzeit davon ausgegangen, zur Mitte des Jahres 2009 (hälftiger Auflösungsbetrag) Altanschlussbeiträge von rund 4,2 Mio. € zu veranlagern. Eine tatsächliche Erhebung erfolgte nicht. Erst Ende 2012 wurde mit der tatsächlichen Veranlagung begonnen.

Ein Zusammenhang mit den vorherigen Fragen ist nicht erkennbar.

- 8.6. Sind ein Teil der noch ausstehenden Altanschießerbeiträge bis zum Jahr 2009 bzw. noch später ratierlich aufgelöst worden oder nicht?

Antwort:

Bis zum Jahr 2009 wurden keine sog. Altanschießerbeiträge vom Verband erhoben, sondern erst ab 2012.

9. Hat der WAV als kommunales Unternehmen einen Teil seiner Gewinne bzw. Überdeckungen an die Stadt Bernau bzw. an die übrigen Gemeinden, die zum WAV gehören, abgeführt?

Antwort:

Nein, dies ist nicht zulässig. Die Gewinnausweisung im Jahresabschluss erfolgt nach Handelsrecht. Überdeckungen sind innerhalb von 2 Jahren bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

10. Warum gibt es den WAV, wenn die Stadtwerke Bernau GmbH alles macht?

Antwort:

Weil es Sinn macht, einen öffentlich-rechtlich organisierten Wasser- und Abwasserzweckverband zu haben. Weiterhin ist der Abwasserbereich nur hoheitlich zu organisieren und die Gründungsmitglieder des WAV „Panke/Finow“ haben sich dazu entschieden einen öffentlich-rechtlich organisierten Verband zu gründen.



11. Fragen zur Verwendung von Fördermitteln des Verbandes in all den Jahren

- 11.1. Sind für die Herstellung der Anlagen Fördermittel in Anspruch genommen worden?

Antwort:

Ja.

- 11.2. Wenn ja, sind diese bei der Errechnung der Beitragssätze kostenmindernd berücksichtigt worden?

Antwort:

Ja.

- 11.3. Wie hoch sind diese Fördermittel getrennt nach den Geschäftsbereichen Trinkwasser und Abwasser?

Antwort:

Diese sind der Globalkalkulation zu entnehmen, welche auf der Internetseite des WAV „Panke/Finow“ veröffentlicht ist.

12. Fragen zu Zahlungsfristen und Mahngebühren bei nicht gezahlten Anschlussbeiträgen

- 12.1. Warum fordert der WAV die Zahlung der Anschlussbeiträge innerhalb eines Monats?

Antwort:

Hierzu hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2013 je eine 1. Änderung zur Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung und zur Entwässerungssatzung beschlossen. Diese sieht vor, die Fälligkeit des Beitragsbescheides auf 3 Monate zu verlängern. Damit soll für den Beitragsschuldner die Möglichkeit, sich auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beitragsveranlagung einzustellen, verbessert werden.

- 12.2. Wäre nicht eine längere Zahlungsfrist für derartige Veranlagungsfälle angemessener?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 12.1.

- 12.3. Wie oft wird von der Möglichkeit der Verlängerung der Zahlungsfristen Gebrauch gemacht, so wie es der § 109 der Abgabenordnung eröffnet, wo es heißt, „insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen“?

Antwort:

Bis zum 31.12.2013 konnte noch keinen Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben werden, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Es



wurden bis zum 31.12.2013 94 Ratenzahlungsvereinbarungen abgeschlossen, welche eine Verlängerung der Zahlungsfrist bedeutet.

§ 109 der Abgabenordnung (AO) betrifft nach Auffassung des WAV „Panke/Finow“ nicht die Verlängerung von Zahlungsfristen, sondern z. B. Fristen zur Abgabe bzw. Nachreichung von Unterlagen. Die Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren richtet sich nach den einschlägigen Satzungen des WAV „Panke/Finow“.

- 12.4. Wie definieren Sie in diesem Zusammenhang unbillig und wovon hängt beim WAV die Einräumung dieser Möglichkeit ab?

Antwort:

Hier ist die Definition im Gesetz und durch Rechtsprechung zu beachten. Eine Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte kommt beispielsweise in Betracht, wenn bei sofortiger Vollziehung dem Betroffenen Nachteile drohen würden, die über die eigentliche Realisierung des Verwaltungsaktes hinausgehen, indem sie vom Betroffenen ein Tun, Dulden oder Unterlassen fordern, dessen nachteilige Folgen nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können oder existenzbedrohend sind. Eine Vollziehungsaussetzung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat (BFH-Beschlüsse vom 21.12.1967 - V B 26/67 - BStBl 1968 II, S. 84, und vom 19.4.1968 - IV B 3/66 - BStBl II, S. 538). Die Erhebung von Stundungszinsen wird insbesondere unbillig sein bei unverschuldet ernstlichen Zahlungsschwierigkeiten des Abgabenschuldners, z. B. bei längerer Erkrankung oder Arbeitslosigkeit. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere auf die Verwaltungsgerichtsordnung, die AO nebst Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) sowie auf das KAG verwiesen.

- 12.5. Wie lang ist der Zeitraum eines Zahlungsaufschubs, der in der Verfügungsentscheidung des Verbandsvorstehers liegt?

Antwort:

Der Verbandsvorsteher hat keine derartige Verfügungsentscheidungsbefugnis.

- 12.6. Wie großzügig verfahren Sie bei der Beitragserhebung um die Unbilligkeit für den Schuldner abzuwenden, wenn das Innenministerium eine großzügige Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen empfiehlt?

Antwort:

Es wird im Rahmen der Gesetze und Vorschriften entschieden. Siehe auch Antwort zur Frage 12.4.

- 12.7. Wie hoch sind die Mahngebühren, falls jemand nicht innerhalb von 4 Wochen zahlen kann und weder einer Stundung, Ratenzahlung oder einer Aussetzung der Vollziehung zugestimmt hat?

Antwort:

Die Mahngebühren richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) i. V. m. der Kostenordnung zum Verwal-



tungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO). Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 100 Euro.

- 12.8. Wieso erhebt der WAV als kommunale Einrichtung Mahngebühren in Höhe von 120 € zusätzlich zu den Zinsen für nicht binnen 4 Wochen gezahlten ca. 10.000 € Anschlussbeitrag?

Antwort:

Die Fragestellung kann so nicht nachvollzogen werden. Hier wird auf die Antwort zur Frage 12.7. verwiesen.

- 12.9. Wie viel Schuldner haben nicht bezahlt und werden mit Verzugszinsen von 12 % belastet und wie viel haben eine Ratenzahlung vereinbart und zahlen 6 % Zinsen?

Antwort:

Wenn mit Verzugszinsen die Säumniszuschläge gemeint sein, so wird auf die Regelungen der AO verwiesen. Zu der Teilfrage bezüglich von Ratenzahlungen wird auf die Antwort zur Frage 12.3. verwiesen.

- 12.10. Unter welchen Bedingungen wäre der WAV gezwungen, sich bei ausstehenden Beitragsforderungen grundbuchrechtlich abzusichern?

Antwort:

Entsprechend § 12 c KAG soll die Stundung in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Der WAV „Panke/Finow“ hat in seinem Informationsblatt „Informationen über die Möglichkeit einer Stundung in Form einer Ratenzahlung bzw. einer Stundung des gesamten Betrages“ erläutert, dass bei Stundungen mit Ratenzahlung von genau 24 Monaten ab Fälligkeit und mit einer Schlussrate von 2.500,00 € und mehr, zusätzlich eine Eintragung einer Sicherungshypothek über den Gesamtbetrag im Grundbuch mit Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung erforderlich. Das genannte Informationsblatt ist auf der Internetseite des WAV „Panke/Finow“ veröffentlicht.

Bei Nichtzahlung der Forderung erfolgt die Vollstreckung ins bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners. Ist eine Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners nicht möglich, erfolgt bei einer Forderung von mehr als 750 Euro entsprechend § 22 VwVGBbg i. V. m. § 322 AO i. V. m. § 866 Zivilprozessordnung (ZPO) die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung.

- 12.11. Hat sich der WAV bereits bei Grundstückseigentümern mit einer Grundschuld ins Grundbuch eintragen lassen und wenn ja, in wie vielen Fällen ist dies geschehen?

Antwort:

Ja. Die Fälle können im Einzelnen nicht benannt werden. Darüber wird keine Statistik geführt.



12.12. Welche Folgen hat so ein Eintrag für den betroffenen Grundstückseigentümer?

Antwort:

Das Grundbuch ist in Abteilung III mit einer Sicherungshypothek belastet.

13. Wie hoch beziffert der WAV die Wertsteigerungen der Grundstücke in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden durch einen zentralen Wasser- und ggfs. Abwasseranschluss?

Antwort:

Es liegt nicht in der Kompetenz des WAV „Panke/Finow“ eine Benennung vorzunehmen. Gegebenenfalls ist der Gutachterausschuss des Landkreises dazu aussagefähig.

14. Stimmt es, dass die Kommunalaufsicht dem Verband angeraten hat, eine Tiefenbegrenzung im ländlichen Raum wieder einzuführen und plant der WAV eine solche Satzungsänderung?

Antwort:

Nein, die Kommunalaufsicht hat dem WAV „Panke/Finow“ nicht angeraten eine Tiefenbegrenzung im ländlichen Raum wieder einzuführen. Der politische Raum beschäftigt sich aber derzeit damit. Eine Entscheidung hierüber müsste ggf. die Verbandsversammlung treffen.

15. Die Eigenheime sind zumeist mit Wasserzählern ausgestattet, die größer sind als erforderlich (Wasserzähler mit Qn 2,5 m³/h entspricht einer Durchflusskapazität von 2500 Liter/h). Dies reicht nach dem derzeitigen Stand der Technik für ein Haus mit bis zu 30 Wohneinheiten. Entsprechend hoch fällt bereits die Grundgebühr mit ca. 200 €/Jahr aus. Mieterhaushalte zahlen im Regelfall eine wesentlich geringere Grundgebühr, da diese sich alle Mieter teilen.

15.1. Wie begründet der WAV Panke/Finow schlüssig und nachvollziehbar, dass die Mieter beim Gebührenmodell „erheblich benachteiligt“ werden, da der Mieter durch die niedrige Grundgebühr gegenüber dem Eigenheim schon bevorteilt ist?

Antwort:

Eine Umstellung auf das Gebührenmodell hätte zur Folge, dass die Gebühren dauerhaft um einen Betrag von ca. 2,30 €/m³ (Trinkwasser ca. 0,60 €/m³, Abwasser ca. 1,70 €/m³) steigen würden. Diese Mehrbelastung beträfe auch die nicht vom Grundstückseigentum Bevorteilten. Zudem würden die Eigentümer, die nicht im Verbandsgebiet des WAV „Panke/Finow“ wohnen zu Ungunsten der Gebührenpflichtigen entlastet werden.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



16. Im Verbandsgebiet gibt es Erschließungsgebiete. Mit den Erschließungsträgern sind unterschiedliche Verträge ausgehandelt worden.

16.1. Wie viel Erschließungsgebiete gibt es im Verbandsgebiet?

Antwort:

Der Verband führt über Erschließungsgebiete keine Statistik. Aus beitragsrechtlicher Sicht wurden im Jahr 2013 sechs diesbezügliche Erschließungsverträge abgeschlossen.

16.2. Sind diese in der Globalkalkulation mit ihren Flächen berücksichtigt worden?

Antwort:

Ja.

16.3. Sind die Erschließungskosten dieser Gebiete für Wasser und Abwasseranlagen in dem beitragsfähigen Aufwand in der Globalkalkulation berücksichtigt worden?

Antwort:

Ja.

16.4. Zwischen welchen Vertragspartnern ist der städtebauliche Vertrag geschlossen worden, zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger, oder zwischen dem WAV und dem Erschließungsträger?

Antwort:

Es wurden Erschließungsverträge sowohl zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger als auch zwischen dem WAV „Panke/Finow“ und dem Erschließungsträger geschlossen. In den Fällen, in denen die Gemeinde Vertragspartner war, ist der WAV „Panke/Finow“ im Nachgang in die Verträge eingetreten.

16.5. Wenn die Verträge zu unterschiedlichen Zeiten geschlossen wurden, haben doch für den Erschließungsträger die jeweils zu dieser Zeit gültigen Satzungen Gültigkeit besessen. Sind sie nach diesen gültigen Satzungen mit Beiträgen für ihre Erschließung veranlagt worden oder haben sie nur ihre Hausanschlusskosten bezahlt?

Antwort:

Maßstab für die Beitragsberechnung waren in der Tat die jeweils gültigen und anzuwendenden Satzungen. Hausanschlusskosten sind nicht Inhalt dieser Verträge.

16.6. Gibt es auch Erschließungsträger, die keine Beiträge bezahlt haben?

Antwort:

In der Regel wurden keine Beiträge gezahlt. Die zu erhebenden Beiträge wurden mit den getätigten Erschließungsleistungen verrechnet, so dass der Erschließungsträger mit seinem Grundstück mindestens in Höhe der Anschlussbeiträge zahlen muss.



- 16.7. Gibt es in den Erschließungsgebieten Eigentümer, die zukünftig von weiteren Zahlungen im Rahmen von veränderten Beitragsbemessungen bei Satzungsänderungen befreit sind und wenn ja, warum?

Antwort:

Diese Frage ist für uns nicht verständlich. Prinzipiell bestehen keine Unterscheidungen in der Beitragsveranlagung.

- 16.8. Bekommen die Eigentümer im Wohnpark Rüdnitz auch Nachbescheide? Die Eigentümer, die an die Abwasserleitung nach Lobetal zur gleichen Zeit angeschlossen wurden, haben diese erhalten.

Antwort:

Davon ist nicht auszugehen, weil die Erschließungskosten höher waren als die zu erhebenden Anschlussbeiträge.

- 16.9. Haben die Eigentümer im Wohnpark Rüdnitz die Abwasserentsorgungsleitung nach Lobetal allein bezahlt und wenn das der Fall ist, wie hoch waren die Kosten damals?

Antwort:

Die Abwasserentsorgungsleitung wurde auf Basis eines Erschließungsvertrages zwischen dem WAV „Panke/Finow“ und dem Investor des Wohnparks Rüdnitz durch den Investor errichtet.

- 16.10. Ist die Annahme richtig, wenn in den Erschließungsgebieten keine Beiträge bezahlt wurden, könnten sie bei einer möglichen Umstellung auf eine Gebührenfinanzierung auch keine Beiträge zurückerstattet bekommen?

Antwort:

Es ist davon auszugehen, dass eine Rückzahlungspflicht bei Umstellung auf eine Gebührenfinanzierung an den Erschließungsträger bzw. Investor besteht. Hingegen nicht an den späteren Grundstückseigentümer.

17. Frage:

Welche Auswirkungen auf die Eigenkapitalquote hätte eine Kreditierung der Rückzahlung der bereits gezahlten Beiträge?

Antwort:

Zu der oben genannten Frage wurden Aussagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim in der Stellungnahme vom 23.10.2013 getroffen. In dieser wurde u. a. ausgeführt: „Aufgrund der bei uns vorliegenden Unterlagen gehen wir davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Kreditaufnahme nicht vorliegen. Eine Kreditaufnahme wäre daher nicht genehmigungsfähig. Der Verschuldensgrad (Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital) liegt bei etwa 130%. Bei einer Kreditaufnahme in Höhe von 29.700.000,00 € würde sich der Verschuldensgrad auf etwa 220% erhöhen. Das bedeutet, dass das Fremdkapital das Eigenkapital um das Doppelte übersteigt. Wir halten das bei einer Kreditaufnahme entstehende Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital daher nicht mehr für angemessen. Die Eigenkapitalquote liegt bei etwa 44% und ist damit zufriedenstellend.“

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Je höher die Eigenkapitalquote, je höher ist die Stabilität des Aufgabenträgers und die Unabhängigkeit von Fremdkapitalgebern. Bei einer Kreditaufnahme würde die Eigenkapitalquote nicht unerheblich sinken.“

Da die Beitragsveranlagung gegenüber dem Zeitpunkt der Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim fortgeschritten ist, wäre für eine Aktualisierung der Aussagen neue Berechnungen erforderlich, die eine Beauftragung nach sich ziehen würde.

18. Frage:

Welche Auswirkungen auf die Gebühren (TW/AW) hätte eine Kreditierung der Rückzahlung der bereits gezahlten Beiträge?

Antwort:

Der Wasser- und Abwasserverband (WAV) „Panke/Finow“ hatte die WIBERA beauftragt, überschlägige Berechnungen zu den Auswirkungen einer Erhebung/Nichterhebung von Beiträgen für die sog. Altanschießer auf die Gebühren sowie die Finanz- und Ertragslage des Verbandes durchzuführen. Die Ergebnisse dazu wurden am 09.05.2012 in der Verbandsversammlung vorgestellt. Das Modell 2 beinhaltete den vollständigen Verzicht auf die Beitragserhebung sowie einheitliche Gebührensätze für Alt- und Neuschließer und zwar bei

- a) Rückzahlung an die Grundstückseigentümer in einem Betrag bzw. bei
- b) Rückzahlung über einen Zeitraum von 10 Jahren.

Die Berechnungen erfolgten auf Basis des Wirtschaftsplanes und Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2012. In den Prämissen war keine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Beitragsrückzahlungen berücksichtigt worden, da nach dem damaligen Kenntnisstand die Kommunalaufsicht einer solchen Kreditaufnahme nicht zugestimmt hätte. Die Ergebnisse stellten sich zusammengefasst wie folgt dar:



Modell 2a) (Beitragsrückzahlung in einem Betrag) *Auswirkungen auf den Verband (2)*

Zusammengefasst stellen sich die Ergebnisse ggü. dem Basisszenario (Modell 1) wie folgt dar:

- Die Mengengebühren steigen ab 2013 aufgrund des fehlenden Abzugskapitals aus Beiträgen für:
 - Trinkwasser um rd. 0,33 €/m³
 - zentrales Abwasser um rd. 1,05 €/m³
- Dies führt steigenden Umsatzerlösen ab 2013 von insgesamt rd. 1.200 T€, davon:
 - Trinkwasser um rd. 250 T€
 - Zentrales Abwasser um rd. 950 T€
- Außerdem steigen die Zinsaufwendungen ab 2013 um anfänglich rd. 700 T€ aus der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Beitragsrückzahlung (rd. 19.590 T€).
- Zur Deckung der Finanzierung der Beitragsrückzahlung (insgesamt 29.666 T€) sind in 2012 Verbandsumlagen von rd. 10.076 T€ erforderlich.
- Das Jahresergebnis sinkt für den Verband ab 2013 jährlich um rd. 150 T€.
- Ab 2012 werden auch wieder Kredite für die laufende Investitionstätigkeit benötigt.

WAV Panke/Finow: Auswirkungen aus einer möglichen Beitragserhebung für sog. Altanschließer
WIBERA

9. Mai 2012
17

Modell 2b) (Beitragsrückzahlung über 10 Jahre) *Auswirkungen auf den Verband (2)*

Zusammengefasst stellen sich die Ergebnisse ggü. dem Basisszenario (Modell 1) wie folgt dar:

- Die Mengengebühren steigen für alle Anschlussnehmer aufgrund steigender kalkulatorischer Kosten für:
 - Trinkwasser um rd. 0,60 €/m³
 - zentrales Abwasser um rd. 1,70 €/m³
- Durchschnittlich sinken die Umsatzerlöse in 2013 um insgesamt rd. 1.400 T€, dav.
 - Trinkwasser um rd. 700 T€
 - Zentrales Abwasser um rd. 700 T€
- Ggü. dem Modell 2a) ergeben sich geringere Umsatzerlöse aufgrund der Gutschrift für die Neuanschließer.
- Die Zinsaufwendungen steigen in 2013 um durchschnittlich rd. 140 T€ aufgrund der jährlichen Kreditaufnahmen.
- Das Jahresergebnis verschlechtert sich ab 2013 dramatisch um insgesamt rd. 1.000 T€ pro Jahr. Zur Deckung können künftig hieraus weitere Verbandsumlagen entstehen.
- Ab 2013 werden wieder Kredite für die laufende Investitionstätigkeit benötigt.

WAV Panke/Finow: Auswirkungen aus einer möglichen Beitragserhebung für sog. Altanschließer
WIBERA

9. Mai 2012
26

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Präsentation der WIBERA vom 09.05.2013.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



19. Frage:

Welche Auswirkungen hätte die Aufstockung des Eigenkapitals um 10 Mio. € durch die Veranlagung der Verbandsmitglieder mittels Verbandsumlage?

Antwort:

Vermutlich haben Sie die 10 Mio. € Verbandsumlage aus der Präsentation der WIBERA vom 09.05.2013 (vgl. Antwort auf Ihre Frage 2) entnommen. Grundsätzlich würde sich durch die Verbandsumlage das Eigenkapital des Verbandes erhöhen. Steht diese Verbandsumlage jedoch in Verbindung mit der Rückzahlung der Beiträge, ergäben sich auch Veränderungen bei anderen Vermögens- und Schuldenpositionen in der Bilanz des Verbandes (z. B. Sonderposten aus Ertragszuschüssen für Beiträge entfällt, Anlagevermögen erhöht sich aufgrund des Wegfalls von aktivisch abgesetzten Beiträgen).

Um die Auswirkungen genau zu quantifizieren, wären Planbilanzberechnungen erforderlich. Hierzu wäre eine weitere Beauftragung der WIBERA notwendig.

Im Übrigen wird auf die Äußerung des Vertreters des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Herrn Lechleitner, in der Beratung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim am 06.09.2013 in Eberswalde verwiesen. Herr Lechleitner führte darin auf Anfrage aus, dass ein Ausgleich von Beitragsrückerstattungen aus Steuermitteln (Verbandsumlage) rechtlich nicht zulässig ist.

20. Frage „Tiefenbegrenzung“:

Im Sommer hatte ich schon mal nachgefragt, warum die Tiefenbegrenzung bei der Bemessung der Beiträge aus der Satzung genommen wurde. Sie hatten gesagt, dass das rechtlich nicht zulässig wurde, deshalb aus der Satzung herausgenommen, aber später wieder zulässig wurde. Dann wurde die Sprech-Zeit knapp. Hier meine Frage zu dem unbeantwortet gebliebenen Teil:

Aus welchen sachlichen, rechtlich oder anderen Gründen wurde die Tiefenbegrenzung nicht zulässig (und deshalb im KAG herausgenommen) und aus welchen sachlichen, rechtlichen oder anderen Gründen wurde die Tiefenbegrenzung dann wieder zulässig (und lt. KAG wieder möglich) und daraus folgend: aus welchen sachlichen, rechtlichen oder anderen Gründen wurde die Tiefenbegrenzung dann nicht wieder in die Satzungen des WAV aufgenommen? Vielleicht können Sie auch paar Grundstückskonstellationen als Beispiel zum Verständnis anführen.

M.E. ist die fehlende Tiefenbegrenzung und die Änderung der Definition eines Vollgeschosses die Ursache für die mitunter extrem hohen Beiträge, auch bei Altanschießern, und daraus folgend die absolute Ablehnung der Altanschießer, trotz Verjährung Beiträge zu leisten.

Antwort:

Die Geschichte der Tiefenbegrenzung im Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) und in den Satzungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (WAV „Panke/Finow“) ist leider recht kompliziert. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in der ursprünglichen Fassung des KAGs von einer Tiefenbegrenzung keine Rede war. Erstmals mit Gesetz vom 07.04.1999 wurde die Tiefenbegrenzung im KAG dann ausdrücklich als zulässig bezeichnet, allerdings nur, wenn das Tiefenbegrenzungsmaß der „typischen Tiefe“ der Bebaubarkeit oder gewerblichen Nutzbarkeit im Beitragsgebiet entspreche. Das Problem für die kommunalen Aufgabenträger war seither weniger

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



das KAG als die hierzu ergangene Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG). Der WAV „Panke/Finow“ hatte zunächst Tiefenbegrenzungen in seinen Beitrags-satzungen, hat dieser aber als Reaktion auf diese Rechtsprechung zurückgenommen. In den Beitragssatzungen vom 05.11.2002 des WAV „Panke/Finow“, welche rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft getreten sind, gab es keine Tiefenbegrenzungen mehr. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Mit Wirkung zum 01.02.2004 wurde das KAG geändert. Seither heißt es in § 8 Abs. 6 Satz 6 KAG, dass die Satzung zur vereinfachten Bemessung der wirtschaftlichen Vorteile für Innenbereichs- und Außenbereichsgrundstücke ein „pauschales Tiefenbegrenzung-maß“ vorsehen könne. Möglicherweise meinen Sie diese Gesetzesänderung, wenn Sie schreiben, die Tiefenbegrenzung sei „wieder zulässig“ geworden.

In der Praxis bestand erhebliche Unsicherheit darüber, ob durch die Änderung von § 8 Abs. 6 KAG tatsächlich rechtssichere Tiefenbegrenzungen möglich waren. Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich erst in diesem Jahr, nämlich im Urteil vom 23.07.2013 (Az. 9 B 64.11) zu dieser Vorschrift geäußert. Danach bestehen jedenfalls für Innenbe-reichsgrundstücke keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Tiefenbegrenzung. Bis zu diesem Urteil musste jedoch jeder Verband davon ausgehen, dass eine solche Tie-fenbegrenzung ein erhebliches Risiko für die Wirksamkeit der Satzung darstellt. Eine Rechtspflicht, die Tiefenbegrenzung wieder einzuführen, gibt es nicht.

21. Frage „Problemfall Börnicke“:

Auf der letzten öffentlichen Versammlung des WAV im Sommer hatten Sie Frau Dittmann versprochen, sich noch mal genau anzusehen, ob der Bescheid für ihr Grundstück in Börnicke entsprechend des Charakters des Grundstückes richtig gestellt wurde und ob es Möglichkeiten gibt, bis zu endgültigen grundsätzlichen Klärung der Beitragsproblema-tik eine Zwischenlösung zu finden.

Hier scheint es mir, dass die Beitragshöhe fast den Wert des Grundstückes erreicht und das kann ich mir nicht vorstellen, dass das rechtens ist.

Deshalb hatte ich Frau Dittmann gefragt, ob ich nachfragen darf, ob Sie sich persönlich mit diesem Fall und seinen Besonderheiten beschäftigt haben. Mir reicht es auch, wenn die Frage nicht öffentlich beantwortet wird, aber eine zumindest vorläufige Lösung für Frau Dittmann gefunden wird.

M.E. wäre es auch wichtig, wenn eine Software (wie teuer auch immer) anhand von Da-ten, die nicht einzeln vorher geprüft wurden, Bescheide erstellt und diese dann einzeln auf Plausibilität zu prüfen, ehe sie verschickt werden. Bei hohen Beitragssummen müsste eigentlich immer von Hand nachgeprüft werden.

Antwort:

Da in dieser Angelegenheit ein Gerichtsverfahren schwebt, können schon deshalb in ei-ner öffentlichen Sitzung keine Aussagen getroffen werden. Herr Dittmann ist in diesem Verfahren anwaltlich vertreten. Im Übrigen verbietet auch das Datenschutzrecht, dass öf-fentlich über einzelne Beitragsveranlagungen diskutiert wird. Unabhängig davon erfolgt derzeit eine nochmalige inhaltliche Prüfung, insbesondere bezüglich der Lage und des Nutzungscharakters des Grundstückes.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Weiterhin ist festzuhalten, dass selbstverständlich jeder Einzelfall unabhängig von der Höhe des Beitrages geprüft wird. Es entscheidet keine Software über die Höhe des Beitrages.

22. Wie oft ist eigentlich ein einmaliger Anschlußbeitrag? Einen einmaligen Anschlußbeitrag hatte ich bereits schon im Jahre 1999 u. 2004!

Antwort:

Der WAV „Panke/Finow“ erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung seiner zentralen öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage einen Anschlussbeitrag. Diese Erhebung erfolgt auf der Grundlage einer rechtswirksamen Satzung und ist in der Regel einmalig. Grundsätzlich hat der WAV „Panke/Finow“ die aktuelle Rechtsprechung und -lage zu beachten. So wurde z. B. erst mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg im Jahre 2007 bekannt, dass auch die sogenannten Altanschießer zu einem Anschlussbeitrag heranzuziehen sind.

Sollte Ihr Grundstück bereits schon einmal zu einem Anschlussbeitrag herangezogen worden sein und es erging eine nochmalige Veranlagung, so dürfte es sich um eine sogenannte Nachveranlagung handeln. Diese wurde immer dann notwendig, wenn die ursprüngliche Veranlagung nicht den Regelungen der ersten wirksamen Satzung, die erst zum 01.01.2011 in Kraft trat, entsprach.

23. Warum wurde den Mitgliedern (uns Bürgern) des WAV nicht in den vergangenen Jahren die Rechtsunwirksamkeit der Satzung d. WAV mitgeteilt bzw. verschwiegen?

Antwort:

Zunächst ist richtigzustellen, dass die Mitglieder des WAV „Panke/Finow“ die Städte Bernau bei Berlin und Biesenthal sowie die Gemeinden Rüdnitz und Melchow sind.

Eine direkte Bürgermitgliedschaft ist nicht gegeben.

Der WAV „Panke/Finow“ hat sein Satzungswerk in der Vergangenheit stets auf Grund der Entwicklung der Rechtsprechung fortgeschrieben. Dies geschah stets öffentlich, u. a. auf den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung, und war von jedem Bürger zu verfolgen. Den entsprechenden Veröffentlichungspflichten wurden ebenfalls jeweils nachgekommen sowohl in den Amtsblättern für die Stadt Bernau bei Berlin und für das Amt Biesenthal-Barnim als auch im Internet.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Satzungen des WAV „Panke/Finow“ solange rechtswirksam sind bis durch Gerichtsentscheidungen nichts anderes entschieden wurde. Die Satzungsausgestaltungen unterliegen der Entwicklung der Rechtsprechung.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



24. Hat der WAV bis zum 1.1.2011 ohne Rechtsgrundlage (Satzung) gearbeitet und Beiträge eingenommen?

Antwort:

Der WAV „Panke/Finow“ ging auch vor dem 01.01.2011 von der Rechtswirksamkeit seiner Satzungen aus. Die Unwirksamkeit aller vor dem 01.01.2011 geltenden Satzungen wurde vom OVG Berlin-Brandenburg erst im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens im Mai 2013 festgestellt. Alle vormals ergangenen Bescheide wurden ohne die individuelle Einlegung eines Rechtsbehelfs rechtskräftig.

25. Was kostet den einzelnen Mitglied des WAV die ADL?

Antwort:

Diese Frage ist nicht verständlich. Wie in der Antwort zur Frage 2. dargestellt, hat der WAV „Panke/Finow“ 4 Verbandsmitglieder. Eine Kostenzuordnung auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nicht. Der WAV „Panke/Finow“ fungiert als eine Körperschaft im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) und ist somit auch wirtschaftlich eigenständig tätig.

Bei den Baukosten für die ADL wird derzeit von Kosten in Höhe von ca. 3 Mio. € ausgegangen. Dieser Betrag ist jedoch noch nicht endgültig, da die Schlussrechnungen zur Baumaßnahme ADL noch nicht vorliegen.

26. Wenn man über mehrere Jahre die Bilanzen des WAV betrachtet, so muss man feststellen, dass er immer eine hohe Liquidität aufweist.

Er verfügt über Jahre hinweg (in Mio):	2011	2012	2013	2014
- allgemeine Rücklagen	10,5	10,5	10,5	10,5
- zweckgeb. Rücklagen	9,7	10,3	10,4	10,5
- Jahresgewinn	0,6	0,04	0,13	-0,9
- Gewinn Vorjahr	3,6	3,6	3,6	3,6
	24,4	24,44	24,63	23,7

Fragen

- Ist es nicht so, dass Rücklagen den Jahresgewinn schmälern?
- Wofür sind die allgem. Rücklagen?
- Wofür soll die zweckgebundenen Rücklagen verwendet werden?
- Liegt dieses Geld auf der Bank?
(Sehr schlechtes Finanzmanagement!)

Antwort:

Zuerst ist festzuhalten, dass Ihre o. g. Aufstellung keine Aussage zur Liquidität des Wasser- und Abwasserverbandes (WAV) „Panke/Finow“ darstellt.

Rücklagen stellen keine Liquidität dar, sondern werden als Bestandteil des betrieblichen Eigenkapitals als Ausgleich zum Anlagevermögen auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Sie stellen somit quasi das im Anlagevermögen gebundene Eigenkapital dar und stehen nicht als „flüssige Mittel“ zur Verfügung. Weiterhin haben die Rücklagen keinen

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Einfluss auf das Jahresergebnis des Verbandes. Der Jahresgewinn/-verlust wird separat auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Das Eigenkapital dient im Allgemeinen der Sicherung des Fremdkapitals und der Eigenfinanzierung (vgl. Rundschreiben zum Recht der Eigenbetriebe vom 28.07.2009 hier: Ziff. 10.3 Anwendungshinweise zur Eigenbetriebsverordnung). Entnahmen aus den Rücklagen sind in der Regel nicht statthaft.

27. Am 01.01.2013 hatte der WAV einen Schuldenstand bei

Trinkwasser	11.283.403 Mio
Abwasser	20.655.864 Mio
=	31.939.267 Mio

Für das Jahr 2014 hat der WAV von den Altanschließern bei

Trinkwasser	rd. 4,4 Mio,
Abwasser	rd. 4,2 Mio

ingeplant.

Diese Mittel sollen für die Sondertilgung der Kredite verwandt werden!!!!

Fragen

- 27.1. Weshalb reduzieren Sie 2014 die Verbrauchsgebühren für Trink- und Abwasser, obwohl doch angeblich Geld zur Tilgung erforderlich ist?

Antwort:

Für das Wirtschaftsplanjahr 2014 hat der WAV „Panke/Finow“ für den Betriebsbereich Trinkwasserversorgung rd. 4.402.200 € und für den Betriebsbereich Abwasserbeseitigung rd. 4.201.200 € an Forderungen für Beitragseinnahmen eingeplant. Anzumerken ist, dass ein Großteil der Beitragseinnahmen für die sog. Altanschließer im laufenden Geschäftsjahr 2013 erhoben werden soll (Trinkwasserversorgung: rd. 5.466.080 €; Abwasserbeseitigung rd. 11.118.676 €). Von den geplanten Beitragseinnahmen werden rd. 60% vom Verband als liquiditätswirksam betrachtet (im Wirtschaftsplanjahr 2014 liquiditätswirksame Einnahmen Trinkwasser: rd. 3.953.179 € bzw. rd. 5.189.202 € im Abwasserbereich). Demzufolge gehen im Wirtschaftsplanjahr 2014 liquiditätswirksam auch Beiträge aus den Forderungen des Jahres 2013 ein. Mit der Veranlagung dieser sog. Altgrundstücke werden dem Verband weitere Beitragseinnahmen in den nächsten Jahren zufließen, da sie teilweise trotz der Beendigung der Beitragserhebung Ende 2014 erst später tatsächlich eingehen. Diese können zur Finanzierung der künftigen Investitionen sowie bei Auslaufen von Zinsbindungsfristen zur Sondertilgung von Krediten verwandt werden. Die Liquiditätslage des Verbandes wird dies positiv beeinflussen.

Zur Reduzierung der Verbrauchsgebühren für Trink- und Abwasser im Jahr 2014 ist zu sagen, dass die Kalkulationsgrundsätze entsprechend dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) beachtet werden müssen. Die Beitragseinnahmen führen letztlich zu einer Reduzierung der kalkulatorischen Zinsen was wiederum eine Senkung des zu deckenden Gebührenbedarfs zur Folge hat. Die Ergebnisse der Nachkalkulation 2012 fließen in die Vorkalkulation 2014 ein, dies hat zur Folge, dass die Beitragseinnahmen des Jahres 2013, welche in der Nachkalkulation 2013 berücksichtigt werden, in die Vorkalkulation 2015 einfließen und Auswirkungen zeigen.



- 27.2. Ist es nicht wirtschaftlicher, Rücklagen und Gewinne für die schnellstmögliche Tilgung der Schulden/Kredite einzusetzen?

Antwort:

Bezüglich der Rücklagen wird auf die Antwort zum Fragenkomplex 1 verwiesen.

Überdeckungen sind an den Gebührenzahler auszukehren. § 6 Absatz 3 Satz 2 KAG schreibt vor, dass Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen. Der WAV „Panke/Finow“ erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht, es können höchstens Kostenüberdeckungen erwirtschaften. Bei der Definition sind die Unterschiede entsprechend Handelsgesetzbuch und KAG zu beachten.

28. Die Stadtwerke Bernau GmbH erhalten vom WAV für die Geschäftsbesorgung der Bereiche Trink- und Abwasser insgesamt durchschnittlich 3,0 Mio €/Jahr. (Würden 50 Leute beschäftigt, so hätte jeder ein Durchschnittsgehalt von 60.000,-- €/Jahr oder 5.000,-- €/monatlich.)

Darin sind die Kosten für Miete, Telefon, Strom, Reinigung usw. nicht enthalten.

In 2011	3,071 Mio
In 2012	2,911 Mio
In 2013	2,8 Mio
In 2014 geplant:	2.717.470 Mio

Fragen

- 28.1. Wie viele Mitarbeiter der Stadtwerke Bernau GmbH arbeiten für den WAV?

Antwort:

Zunächst ist festzuhalten, dass Ihre einleitenden Ausführungen zu dieser Fragestellung nicht nachvollzogen werden können. Im Geschäftsbesorgungsentgelt sind alle erwähnten Kosten im Rahmen der Geschäftsbesorgung enthalten. Die Kosten für Miete, Telefon, Strom, Reinigung usw. betreffen die Kosten der Geschäftsstelle des WAV „Panke/Finow“.

Eine pauschale Antwort auf die Frage und der Anzahl der für den WAV arbeitenden Mitarbeiter der Stadtwerke Bernau GmbH ist nicht möglich.

Insbesondere im kaufmännischen aber auch im technischen Bereich ist der Geschäftsbesorger so strukturiert, dass die Mitarbeiter sowohl Aufgaben im Rahmen der Geschäftsbesorgung als auch nur den Stadtwerken zuzuordnende Arbeiten übernehmen. Dies wird als sehr vorteilhaft erachtet, weil sich dadurch kostenmindernde Synergieeffekte für beide Vertragspartner ergeben.

- 28.2. Wie viele Beschäftigte haben die Stadtwerke Bernau GmbH?

Antwort:

Diese Frage ist nicht an den WAV „Panke/Finow“ zu richten. Nach unserem Kenntnisstand beschäftigen die Stadtwerke Bernau GmbH durchschnittlich 100 Mitarbeiter.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



- 28.3. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Berechnung?
(Stundensatz, Pauschal?)

Antwort:

Auf diese Frage wurde in der Vergangenheit mehrfach und intensiv insbesondere gegenüber der Bürgerinitiative Wasser/Abwasser eingegangen. Von daher wird ergänzend auf diese Ausführungen verwiesen.

Das Geschäftsbesorgungsentgelt wird entsprechend des § 5 des Geschäftsbesorgungsvertrages für entstandene Selbstkosten für die durchgeführten kommerziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen berechnet. Dabei erfolgt die Berechnung der Selbstkosten wie vereinbart auf der Grundlage der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244) in Verbindung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten.

29. Fragen:

- 29.1. Weshalb sind im Plan 2014 neben dem Geschäftsbesorgungsentgelt noch Beträge für
- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| - Beratungskosten | 110.000,-- |
| - Fremdleistung „Altbescheide“ | 199.000,-- |
| - Sonstiger Aufwand mit | 291.652,-- |
| = | 600.652,00 enthalten? |

Antwort:

Dies sind Kosten, die im Geschäftsbesorgungsentgelt nicht enthalten sind, Leistungen der Geschäftsstelle und Dritter.

- 29.2. Der WAV muss für das Jahr 2014 Kosten in Höhe von 3.318.122,00 € aufwenden.
Bei einem Jahresumsatz von ca. 12,3 Mio werden 25 % des Jahresumsatzes aufgewendet. (Für ein Privatunternehmen tödlich!)
Sind Sie der Meinung, dass diese Beratungskosten und das Geschäftsbesorgungsentgelt angemessen sind?

Antwort:

Der WAV „Panke/Finow“ geht von einer Angemessenheit der Beratungskosten und des Geschäftsbesorgungsentgeltes aus. Dies umso mehr bei einer Bilanzsumme von 73,8 Mio. € und einer sicherzustellenden Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung von ca. 45.000 Einwohnern im Verbandsgebiet. Darüber hinaus setzt der WAV ein zu betreuendes Investitionsvolumen von ca. 5,6 Mio. € für den nachhaltigen Ausbau der Ver- und Entsorgungssicherheit und der Infrastruktur um.

Weiterhin wird der Wirtschaftsplan bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim angezeigt und soweit genehmigungspflichtige Teile enthalten sind wird die Genehmigung beantragt.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



30. Gemäß der Nachkalkulation 2011 und Vorkalkulation 2013 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIBERA“ vom 30.10.2012 werden im Verbandsgebiet des WAV ca. 44.700 Einwohner = **98,5 %** mit Trinkwasser versorgt (S. 4). **Jetziger Stand sogar 99,5 %!** Für das Jahr 2013 sind ca. 10.700 Eigenheime/**Grundstücksbesitzer** mit einem Hausanschluss von 2,5 Qn geplant (S. 22). Berücksichtigt man, dass in jedem Haus durchschnittlich 3 Personen wohnen, so sind das rd. 32.000 Einwohner!
D. h. rd. 75 % sind Alt- bzw. Neuanschließer! Und nur diese werden zu Beiträgen herangezogen.
Diese Rechnung wird u.a. auch dadurch bestätigt, wenn von insgesamt 11.314 Wasserzählern bis Größe 60 Qn im Verbandsgebiet 10.416 die Größe 2,5 Qn haben!

Fragen

- 30.1. Weshalb sollen nur die Grundstücksbesitzer zur Sondertilgung herangezogen werden?
Die Mieter jedoch von den niedrigen Verbrauchsgebühren profitieren?

Antwort:

Richtigerweise „profitieren“ alle Verbraucherinnen und Verbraucher von niedrigen Verbrauchsgebühren.

Die Grundstückseigentümer werden nicht zu Sondertilgungen herangezogen, vielmehr werden Anschlussbeiträge erhoben, welche u. a. zu Sondertilgungen von Krediten verwendet werden.

Der WAV „Panke/Finow“ setzt auf ein sozial möglichst ausgewogenes Mischfinanzierungsmodell, d. h. eine Kombination aus Beiträgen und Gebühren. Im Trinkwasserbereich werden bereits 55% und im Abwasserbereich 15% des Herstellungsaufwandes über Gebühren finanziert. Der höchstzulässige Beitragssatz wird somit nicht erhoben.

- 30.2. Weshalb wird nicht auf dem bereits vorliegenden Berechnungsmodell 2 a von „WIBERA“ nochmals geprüft, ob eine Umstellung auf das Gebührenmodell möglich ist?
Wäre dies nicht die hoheitliche Aufgabe und Verantwortung der Verbandsversammlung?

Antwort:

Das o. g. Finanzierungsmodell ist in den Sitzungen der Verbandsversammlung mehrfach intensiv diskutiert worden. Im Ergebnis hat sich die Verbandsversammlung für das sozial ausgewogenen Mischfinanzierungsmodell, welches die Interessen von Grundstückseigentümern und Mietern berücksichtigt, entschieden.

31. Am 26.01.2012 hat das VG Fft/O – AZ. VG 5 K 141/09 – eine weitreichende Entscheidung bezüglich des Umfangs der Tätigkeit der Stadtwerke Bernau GmbH für den WAV „Panke/Finow“ getroffen. Ich nehme an, dass alle Mitglieder der Verbandsversammlung dieses Urteil kennen. Für die hier anwesenden Bürger soviel zur Information:
In den Jahren 2008 bis zum 31.10.201 hatt der WAV keinerlei eigenes Personal.
Sämtliche hoheitlichen Aufgaben wie – auszugweise –
- Vorbereitung der Verbandsversammlung

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



- Gesamte Finanz- u. Rechnungswesen
- Verbrauchsabrechnung, Mahnwesen, Steuerangelegenheiten
- Erarbeitung u. Kontrolle Haushaltsplan
- Erfassung von gebühren- und beitragsrelevanten Daten
- Erstellung, Ausfertigung und Versendung der Gebühren- und Beitragsbescheide

wurden von den Stadtwerken ausgeführt.

Nach alledem umfasste das eigene Handeln des WAV nur noch ein eingeschränktes Tätigwerden. **„Diese Art der Aufgabenerledigung, mit der sich der Zweckverband seiner Handlungsfähigkeit so weit entkleidete, dass nur ein bloßer Hoheitstorso verblieb, ist bei hoheitlichem Tätigwerden mit der Rechtslage nicht vereinbar.“**

Die Folge dieses Urteils war, dass sämtliche Satzungen des WAV unwirksam waren.

Die erste rechtswirksame Satzung trat zum 01.01.2011 in Kraft. Am 01.11.2010 wurden 3 Mitarbeiter für den WAV eingestellt!

Fragen

- 31.1. Wie ist der jetzige Stand hinsichtlich der
- Erledigung hoheitlicher Aufgaben durch die Stadtwerke Bernau GmbH?
 - Rechtskraft der Satzungen?

Antwort:

Die Erledigung von hoheitlichen Aufgaben erfolgt nicht durch den Geschäftsbesorger, sondern durch die Geschäftsstelle des WAV „Panke/Finow“.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Satzungen des WAV „Panke/Finow“ solange rechtswirksam sind bis durch Gerichtsentscheidungen nichts anderes entschieden wurde. Die Satzungsausgestaltungen unterliegen der Entwicklung der Rechtsprechung.

- 31.2. Haben Sie einen Überblick, wie viele Beitragsbescheide auf der Grundlage unwirksamer Satzungen erlassen wurden und
Wie will der WAV mit diesen ohne Rechtsgrundlage erzielten Einnahmen verfahren?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Einnahmen sind neben den gesetzlichen Grundlagen (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) und dem Satzungswerk des Verbandes die konkreten Beitragsbescheide. Wenn diese bestandskräftig geworden sind, bilden sie den Rechtsgrund für das Vereinnahmen der Abgabenerforderung.

32. Die Bürgerinitiative Bernau hat einen Einwohnerantrag eingebracht, der in der SVV am 24.10.2013 keine Mehrheit fand, obwohl ihn über 8000 Bürger unterzeichnet haben. Die den SV mit der Beschlussvorlage übergebenen Unterlagen enthielten u.a. 2 Schreiben der Kommunalaufsicht, eines vom 7.10.2013, eines vom 23.10.2013. Im Schreiben vom 07.10.2013 weist die Kommunalaufsicht darauf hin, Zitat: **„Die Entscheidung über das Finanzierungsmodell zählt hingegen nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Für diese Entscheidung ist die Verbandsversammlung zuständig. ...“**

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



33.3. Wie hat der WAV diesen Beitrag ermittelt.

Antwort:

Der Beitrag wurde auf Basis der bisher gezahlten Beiträge ermittelt.

33.4. Gibt es ein Konto, auf dem sämtliche gezahlten Erschließungsbeiträge erfasst werden?

Antwort:

Die Anschlussbeiträge werden nicht auf einem separaten Bankkonto erfasst. Buchhalterisch werden diese Beiträge aber einem separaten Konto zugeordnet.

33.5. Was geschieht mit den Beiträgen, die mit einem Sperrvermerk versehen und „unter Vorbehalt“ gezahlt wurden?

Antwort:

Mit dem Sperrvermerk bringt der Beitragsschuldner zum Ausdruck, dass die Zahlung nicht als Anerkennung einer Zahlungspflicht gedeutet werden darf. Für den Verband ergeben sich hieraus aber keine Einschränkungen dergestalt, dass er das Geld nicht vereinnahmen dürfte. Ob der Beitrag letztlich beim Verband verbleibt oder zurückgezahlt werden muss, entscheidet sich danach, ob der Beitragsbescheid auf Dauer Bestand hat oder vom Verband oder einem Gericht aufgehoben wird.

33.6. Auf welchen Konten sind diese gebucht worden?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 8.4.

34. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg
(GKG)
v. 23.09.2008

§ 15 Abs. 2 GKG

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind natürliche Personen oder juristische Personen (§ 4 Abs. 2) Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung nicht erreichen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Frage:

34.1. Liegt für den WAV diese Ausnahmeregelung vor?

Antwort:

Dem Verband gehören keine natürlichen Personen als Verbandsmitglieder an. Vielmehr bestehen die Verbandsmitglieder ausschließlich aus Kommunen (Körperschaften des öffentlichen Rechts). Zwar treten natürliche Personen in den Verbandsversammlung auf. Diese handeln aber für die Mitgliedsgemeinden. § 15 Abs. 2 Satz 5 und 6 GKG ist daher nicht einschlägig.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



- 34.2. Bernau hat von 45 Stimmen 37.
Verletzung des o. g. Gesetzes.

Antwort:

Hieraus ist keine Frage erkennbar.

35. Frage:

In den Jahren 2004-2006 wurden in den Wohnblöcken der Stadt Bernau die Anzahl der Wasserzähler reduziert. Konkret wurden die Wasserzähler in den Aufgängen (jeweils Qn 2,5) durch einen Zähler am Eingang des Wohnblockes ersetzt.

Der Verband hatte 2006 noch insgesamt 19824 Wasserzähler mit einer Größe Qn 2,5 das sind 98,5 % der 20122 Gesamtwasserzähler. Im Jahr 2007 waren dies nur noch 17007 Wasserzähler der Größe Qn 2,5 (94,4%) von 18010 Wasserzähler. Dies waren 2817 Wasserzähler der Größe Qn 2,5 weniger, die durch Wasserzähler der Größen Qn 6-Qn30 am Eingang der Wohnblöcke ersetzt wurden. Durch diese Maßnahme wurden für die Mieter in den Wohnblöcken die zu zahlende Grundgebühr um gut 50% reduziert.

Konkret sind dies pro Wohnung nur noch 8-12 € Grundgebühren im Jahr.

Grundstückseigentümer bezahlen dagegen Grundgebühren von 198€/ Jahr

Beispiel für einen Wohnblock mit 5 Etagen und 6 Aufgängen

6 Aufgänge = $6 \cdot Qn 2,5 = Qn 15$ Ges. = 1188€

6 Aufgänge = $1 \cdot Qn 6,0 =$ Ges. 474€/

1188€ - 474€ = 714 € bzw. 60% weniger Grundgebühren für die Mieter des Wohnblocks.

Nach meinen Berechnungen hat der Zweckverband damit Einnahme Verluste von ca 100000€/ Jahr.

Hierzu meine Fragen.

1. Auf wessen Veranlassung und auf welcher rechtlichen Grundlage, wurde die Reduzierung der Wasserzähler durchgeführt?
2. Wer hat diese Maßnahme nach weißlich bezahlt. Der Zweckverband oder die Wohnungsbaugesellschaft?

Antwort:

Die o. g. Aussagen können so nicht bestätigt werden.

Im Wesentlichen wurde im Zusammenhang mit Rekonstruktionsmaßnahmen des Eigentümers die Wechselung der Wasserzähler vorgenommen. Dies geschah auf Antrag und nach Prüfung durch den Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ (WAV „Panke/Finow“).

Für den WAV „Panke/Finow“ sind für diese Wechselungen keine Kosten angefallen, da diese der Veranlassende zu tragen hat.